

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1967

Nummer 21

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	22. 5. 1967	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	85
	10. 5. 1967	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 39 S. 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver	86
	17. 5. 1967	9. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A. G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest	86
	17. 5. 1967	Nachtrag zu der der Bröltaler Eisenbahn Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg (jetzt Rhein-Sieg Eisenbahn AG in Beuel) erteilten Konzessionsurkunde betr. den Bau und Betrieb schmalspuriger Eisenbahnen von Hennef nach Beuel und nach Asbach vom 27. Oktober 1889 (Eisenbahn-Verordnungsblatt Nr. 28 vom 16. November 1889)	86
		Hinweis für die Bezieher	86

2005

**Bekanntmachung
über Änderungen der Geschäftsbereiche der
obersten Landesbehörden**

Vom 22. Mai 1967

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298), gebe ich bekannt:

In den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten sind folgende Aufgaben übergegangen:

1. ab 24. Januar 1967

- a) das Staatsbürgerliche Bildungswesen aus dem Geschäftsbereich des Innenministers
- b) der Landesjugendplan, die Durchführung des Bundesjugendplans — soweit Jugendpflege und berufsfördernde Jugendhilfe — und des Deutsch-französischen Jugendwerks, die Jugendpflege mit Ausnahme der Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde, die berufsfördernde Jugendhilfe aus dem Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers;
- c) die Förderung des Vereinssports aus dem Geschäftsbereich des Kultusministers

2. ab 1. Februar 1967

die Strukturpolitik und der Generalverkehrsplan aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 7), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (GV. NW. S. 22), wird wie folgt geändert:

Unter Nr. 1 sind folgende neue Nummern anzufügen:

- „1.12 Rahmenplanung für Maßnahmen der Landesentwicklung und Infrastruktur“
- „1.13 Koordinierung von Maßnahmen der obersten Landesbehörden“
- „1.14 Politisches Bildungswesen“
- „1.15 Jugendpflege, soweit nicht Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde, Landesjugendplan“
- „1.16 Förderung des Vereinssports“

Unter Nr. 2 ist die Nummer 2.13 zu streichen.

Unter Nr. 8 erhält die Nummer 8.8 folgende Fassung:

- „8.8 Jugendwohlfahrt, insbesondere Jugendfürsorge, Jugendschutz, Jugendpflege, soweit Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde, Erziehungshilfe für Kind und Familie, Familienfragen“

Unter Nr. 9 erhält die Nummer 9.5 folgende Fassung:

„9.5 Schulsport“

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in Gesetzes- und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 22. Mai 1967

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1967 S. 85.

schnitt vom Bahnhof Hamm RLE (Bahn-km 2,35) bis Haltepunkt Hamm Stadt (Bahn-km 2,40).

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 17. Mai 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Schäfer

— GV. NW. 1967 S. 86.

Nachtrag

zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 39 S. 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver

Vom 10. Mai 1967

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahnge setzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Kreis Altenaer Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Lüdenscheid mit Wirkung vom 1. Juni 1967 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Lüdenscheid-Schafsbrücke nach Augustenthal.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Kreis Altenaer Eisenbahn-Aktiengesellschaft wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 10. Mai 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Beine

— GV. NW. 1967 S. 86.

Nachtrag

zu der der Bröltaler Eisenbahn Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg (jetzt Rhein-Sieg Eisenbahn AG in Beuel) erteilten Konzessionsurkunde betr. den Bau und Betrieb schmalspuriger Eisenbahnen von Hennef nach Beuel und nach Asbach vom 27. Oktober 1889 (Eisenbahn-Verordnungsblatt Nr. 28 vom 16. November 1889)

Vom 17. Mai 1967

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahnge setzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Rhein-Sieg Eisenbahn AG in Beuel mit Wirkung vom 18. Mai 1967 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf den Streckenabschnitten von Hennef/Sieg nach Beuel Hafen und von Hennef/Sieg nach Eudenberg.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Rhein-Sieg Eisenbahn AG wird für die oben genannten Streckenabschnitte auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung vom 18. Mai 1967 für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 17. Mai 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Beine

— GV. NW. 1967 S. 86.

9. Nachtrag

zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest

Vom 17. Mai 1967

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahnge setzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf dem Streckenabschnitt

Hinweis für die Bezieher

Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen des jeweiligen Blattes bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Die Redaktion

— GV. NW. 1967 S. 86.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.